

Satzung
der Stadt Traben-Trarbach über die steuerbegünstigten Zwecke
der städtischen Kindergärten
vom
28. Februar 2003

(durchgeschriebene Fassung)

Der Stadtrat Traben-Trarbach hat am 11. Februar 2003 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Stadt Traben-Trarbach verfolgt mit den Betrieben gewerblicher Art (BgA), den Kindertagesstätten in den Stadtteilen Traben und Trarbach, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des jeweiligen Kindergartens.

§ 2

Die Stadt Traben-Trarbach ist mit diesen BgA's selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Traben-Trarbach als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der BgA's.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA's fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellen des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Traben-Trarbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am 28.12.2000 in Kraft.

Traben-Trarbach, den 28. Februar 2003
gez.
Alois Weber
Stadtbürgermeister